

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 388/07 B

L 11 R 436/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 1220/05 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. August 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.8.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin trägt vor, sie habe mit Schriftsatz vom 7.8.2007 den vorsorglichen Antrag gestellt und in der mündlichen Verhandlung wiederholt, ein gesundheitliches Ergänzungsgutachten für eine mögliche Tätigkeit als Fachverkäuferin einzuholen. Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin nicht aufgezeigt, dass sie einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag gestellt habe. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweis Antrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweis Antrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt der laut der Beschwerdebegründung gestellte Antrag nicht.
- 7 Der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, welche Punkte im Einzelnen durch die Einholung des gesundheitlichen Ergänzungsgutachtens hätten geklärt werden sollen. Allein der Hinweis der Klägerin, ihr Gesundheitsprofil für die vom LSG benannte Tätigkeit als Fachverkäuferin habe abgesichert werden müssen, lässt nicht erkennen, welche medizinischen Tatsachen tatsächlich noch geklärt werden sollten.
- 8 Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht dargetan, dass und aus welchen Gründen das LSG sich auf Grund seiner Rechtsauffassung hätte gehalten sehen müssen, dem Beweis Antrag nachzukommen. Hierzu hätte die Klägerin näher ausführen müssen, weshalb das LSG sich auf die von ihm erhobenen Beweise nicht hätte stützen dürfen, weil etwa die vorliegenden Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters geben (*vgl/ BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*). Die Klägerin hat bereits die Rechtsauffassung des LSG nicht wiedergegeben, sodass allein anhand der Beschwerdebegründung nicht beurteilt werden kann, ob es dem wiedergegebenen Beweis Antrag hätte folgen müssen. Soweit die Klägerin überhaupt auf den dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Sachverhalt eingeht, lässt sich nicht erkennen, ob sie lediglich ihre eigene Rechtsauffassung oder die des LSG wiedergibt. Dies gilt insbesondere und beispielhaft für die Angabe, ihr könne eine Tätigkeit im Stehen wegen der vorhandenen tiefen Beinvenenthrombosen nicht zugemutet werden. Die Klägerin hat es versäumt darzulegen, von welchem Leistungsvermögen das LSG ausgegangen ist und worauf es sich hierbei gestützt hat.
- 9 Andeutungsweise lässt sich der Beschwerdebegründung entnehmen, dass es der Klägerin eigentlich darum gegangen war, das allgemeine Anforderungsprofil der Tätigkeit einer Fachverkäuferin näher geklärt zu sehen. Eine derartige Klärung kann aber nicht durch ein medizinisches Ergänzungsgutachten, sondern allenfalls durch berufskundliche Stellungnahmen bzw Gutachten erreicht werden. Der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, dass sie einen dahin gehenden Beweis Antrag gestellt habe.



- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)